

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

### **Individualentschädigung für ehemalige polnische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter unter der NS-Herrschaft durch ein Globalabkommen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Globalabkommen mit der Volksrepublik Polen zugunsten der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter des NS-Regimes abzuschließen.

In diesem Globalabkommen wird geregelt, daß den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern seitens der Bundesrepublik Deutschland, vermittelt über den polnischen Staat, eine Individualentschädigung für die vormals geleistete Zwangsarbeit unter dem NS-Regime gewährt wird.

Bonn, den 6. Juni 1989

**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

#### **Begründung**

Polnischen Bürgern ist in der Zeit des Nationalsozialismus schweres Unrecht zugefügt worden.

Am 1. September 1939 hat das Deutsche Reich Polen überfallen und damit den Zweiten Weltkrieg begonnen.

Hunderttausende von Polen wurden in der Folgezeit in das Deutsche Reich deportiert oder als Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit („Sklavenarbeit“) getrieben.

Dieser Personenkreis hat ein Anrecht auf eine Entschädigung, und die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches hat eine politische Verpflichtung, diese Entschädigung zu erbringen.

Bereits das Statut des Nürnberger Tribunals der Siegermächte legt in Artikel 6 fest, daß eine Verpflichtung zum Schadensersatz für Zwangsarbeit und Deportation bestünde.

Auch das Europäische Parlament sieht in seiner Entschließung vom 16. Januar 1986 zu „Entschädigungsleistungen für ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie“ eine klare moralische und rechtliche Verpflichtung der Firmen, die Sklavenarbeiter beschäftigt haben, Entschädigungsleistungen zu zahlen (Dok. 2-1475/85/rev.).

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit zahlreichen Weststaaten Globalabkommen geschlossen und „im Hinblick auf die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen“ an diese Staaten Leistungen erbracht. Es darf bei dieser Entschädigung keinen Unterschied zwischen Weststaaten und anderen Staaten geben.

Im Rahmen dieser Abkommen ging die Bundesrepublik Deutschland zwar davon aus, sie gewähre zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffenen Staatsangehörigen eine Entschädigung und glaubte, damit zunächst die sogenannten Nationalgeschädigten – vor allem also die Zwangsarbeiter – von diesen Leistungen ausschließen zu können. Die Weststaaten jedoch, besonders Italien und England, verstanden unter NS-Gewaltakten jede durch ungewöhnliche Härte gekennzeichnete Tat, was immer ihr Anlaß gewesen war. Die Rezeption der Begriffe des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 wurde nach außen nicht vertreten, vielmehr hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Punkt einen offenen Dissens in Kauf genommen. Die deutsche Seite leistete aus einem Grund, wie sie ihn verstand, die Partnerseite nahm die Leistung jedoch aus einem anders verstandenen Grunde an (vgl. hierzu Ernst Féaux de la Croix, Globalabkommen mit den Weststaaten, in: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, 1985, S. 279).

Insofern wurde – das gilt auch z. B. für das Globalabkommen mit Frankreich – von den Vertragsparteien jeweils eine politische Lösung angestrebt. Hervorzuheben ist hier besonders das deutsch-englische Globalabkommen, da England – so Féaux de la Croix – Forderungen für Zwangsarbeiter von Polen, die sich in England niedergelassen hatten, mit erhob. England hatte sich damals zum Sachverwalter dieser Geschädigten gemacht. Hier wurden ehemalige polnische Zwangsarbeiter als britische Neubürger für die Tatsache der Zwangsarbeit entschädigt.

Diese Haltung und Praxis war der deutschen Seite bekannt. Schon daraus wird deutlich, daß das Londoner Schuldenabkommen von 1953 einer weiteren Entschädigung nicht entgegenstehen konnte und kann. Es läßt sich das nationalsozialistische Unrecht, das begangen wurde, nicht aufteilen in ein Unrecht, das der Wiedergutmachung zuzuordnen ist, und ein Unrecht, das durch Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens einer späteren Regelung vorbehalten bleiben soll.

Die Westabkommen der Bundesrepublik Deutschland überließen es daher auch den jeweiligen Vertragsstaaten, die Mittel, die sie zur Entschädigung von der Bundesrepublik Deutschland erhielten, nach ihrer eigenen Interpretation und Zweckgebundenheit zu

verteilen: Widerstandskämpfer (Partisanen) und teilweise auch Zwangsarbeiter erhielten so Leistungen.

Was durch die Weststaaten durchgeführt wurde, muß auch mit einem Staat wie Polen realisierbar sein, und zwar besonders für die Zwangsarbeiter. Einer solchen Entschädigung steht – entgegen der Auffassung der Bundesregierung, die sie in ihrem Bericht am 31. Oktober 1986 (Drucksache 10/6287, S. 47) dem Deutschen Bundestag vorlegte – das Londoner Schuldenabkommen gerade nicht entgegen, sind doch sämtliche Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Weststaaten nach Abschluß des Londoner Schuldenabkommens 1953 geschlossen worden.

Im übrigen ist festzuhalten, daß Polen das Londoner Schuldenabkommen nicht unterzeichnet hat. Die Fraktion DIE GRÜNEN kann nicht die in dem o. g. Bericht von der Bundesregierung vertretene Auffassung teilen, das Londoner Schuldenabkommen gelte auch für Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet hätten.

Die Bundesrepublik Deutschland hätte sonst einen völkerrechtlichen Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen, durch den Polen einen Schaden erlitten hätte, was völkerrechtswidrig ist.

Insofern kann sich die Bundesrepublik Deutschland Polen gegenüber nicht auf den Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens berufen, der die aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden hatten oder deren Gebiete von Deutschland besetzt worden waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Deutsche Reich bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt hat.

Bei der Abwicklung des Globalabkommens sollte erwogen werden, ob die Vergabe der Mittel mit Hilfe von unabhängigen Organisationen erfolgen sollte. Darüber hinaus können Unterlagen, die dem Nachweis der Zwangsarbeit dienen, in vielen Fällen über den Internationalen Suchdienst (Arolsen) beschafft werden.

Die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter haben bereits ein so hohes Alter erreicht, daß viele von ihnen nur noch wenige Jahre leben werden.

Dieser Zeitdruck erhöht auch die moralische Verpflichtung, für diesen Bereich bald eine Lösung zu finden. Der 50. Jahrestag des Überfalls des Deutschen Reiches auf Polen hat auch politisch eine besondere symbolische Bedeutung und sollte seitens der Bundesrepublik Deutschland mit einer symbolischen Geste, wie es das Globalabkommen für die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter darstellt, gedacht werden.

